



Und wenn ich das alles nicht möchte?

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

Was bedeutet Geldwäsche?

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeschleust. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Deshalb sind nicht nur Banken und Versicherungen zur Vorsicht angehalten. Das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt auch von anderen Berufsgruppen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden. Dazu gehört es, Sie bei den unten genannten Geschäften anhand amtlicher Dokumente zu identifizieren und die Angaben fünf Jahre aufzubewahren.

Weitere Informationen

Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention und insbesondere den dort eingestellten ergänzenden Merkblättern.

Aufsicht

In Nordrhein-Westfalen obliegt die Aufsicht über den Nichtfinanzsektor gemäß § 50 Nr. 9 GwG in Verbindung § 2 Abs. 1 Gewerberechtsverordnung (GewRV) und Nr. 4 der Anlage zur GewRV den Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Ansprechpartner

Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Domplatz 1-3
48143 Münster

Sandra Mergel 0251 411-4583
Andreas Wedel 0251 411-1413
Birgit Winkelset 0251 411-5588
Miriam Schimannek 0251 411-5864

Telefax: 0251 411-3414

E-Mail: geldwaeschepraevention@brms.nrw.de

Internet:

www.brms.nrw.de/go/geldwaeschepraevention

Herausgeber: Bezirksregierung Münster, 48128 Münster,
Telefon: 0251 411-0, Fax: 0251 411-3414, Internet: www.brms.nrw.de, E-Mail:
poststelle@brms.nrw.de, Druck: Druckerei der Bezirksregierung Münster,
Bild: tl6781/fotolia.com

Mein Ausweis? – Wieso?



**Geldwäscheprävention –
Mitwirkungspflichten der Kunden
Fragen und Antworten**

Fragen und Antworten

Darf ein Händler oder Immobilienmakler meine Identität prüfen?

Ja – das Geldwäschegesetz (GwG) - verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden / Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen – so genanntes „Know-your-customer-Prinzip“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.

Aber ich habe doch gar nichts mit Geldwäsche zu tun!

Wenn Ihr Geschäftspartner Sie und ggf. Personen, die für Sie auftreten, identifizieren möchte und daher nach Ihren Daten fragt, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts – er wird dies bei allen Kunden tun, um die nach dem GwG obliegenden Pflichten zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden. Dies zeichnet ihn als seriösen Gewerbetreibenden aus.

In welchen Fällen muss eine Identifizierung erfolgen?

Zum Beispiel wenn Sie

- bei einem Händler Waren im Wert ab **10.000 Euro** kaufen und **in bar zahlen** möchten, **oder** für einen entsprechenden Verkauf von einem Händler einen Betrag **ab 10.000 Euro in bar ausgezahlt bekommen**.

- Über einen **Immobilienmakler** eine **Immobilie verkaufen oder kaufen möchten**. Der Makler muss Sie spätestens dann identifizieren, wenn der Maklervertragspartner ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde.
- über einen **Versicherungsmakler** z.B. eine **Lebensversicherung**, eine **Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr** oder bestimmte **Darlehensverträge abschließen**.
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen.
- eine **Vorratsgesellschaft** erwerben oder einen Dienstleister z.B. mit der **Bereitstellung einer Geschäftsadresse** beauftragen möchten.

Welche Pflichten habe ich als Kunde dabei?

Als Kunde müssen Sie den Gewerbetreibenden / Unternehmer darin unterstützen, dass er das, was das Geldwäschegesetz verlangt, auch umsetzen kann.

Das heißt, Sie müssen

- als **Vertragspartner** Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift **angeben und notieren lassen**,
- Ihren **Personalausweis**, Reisepass **oder** einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben im **Original zeigen** und gestatten, dass das Dokument **kopiert oder eingescannt** wird.

- als **Vertreter, Bevollmächtigter oder Bote** Ihre **Handlungsvollmacht** nachweisen sowie ebenfalls Ihre **Personalien** angeben und diese **mit Ausweisdokumenten belegen**. Wenn Sie für eine **juristische Person** oder Personengesellschaft tätig werden, müssen Sie auch die **Firma** (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre Angaben dazu müssen Sie durch einen **Auszug aus dem Handelsregister** oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente **belegen und diese ebenfalls kopieren/einscannen lassen**. **Handeln Sie für eine natürliche Person** (z.B. einen Einzelkaufmann), **muss auch diese Person** in der vom GwG vorgeschriebenen Weise **identifiziert werden**.
- **offenlegen**, ob hinter dem Vertragspartner ein **abweichender wirtschaftlich Berechtigter** steht, also eine andere natürliche Person, „der das Geld gehört. **Ist dies der Fall**, müssen Sie auch die **Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen**.

Verstößt das nicht gegen den Datenschutz?

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.